

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

1. GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) finden auf alle Dienst- und Werkleistungen von Auftragnehmern (nachfolgend „AN“ genannt) für die Tele Columbus AG oder ein anderes Unternehmen, welches mit der Tele Columbus AG i.S.d. § 15 AktG verbunden ist (nachfolgend „AG“ bezeichnet), Anwendung.

(2) Diese AGB gelten nur, wenn der Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ bezeichnet) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- a) der Auftrag (Bestellung),
- b) die jeweilige Leistungsbeschreibung bzw. Angebot
- c) der Verhaltenskodex für Lieferanten (TC Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils aktuellen Fassung (siehe unter: www.telecolumbus.com).

3. BEAUFTRAGUNG UND ANGEBOT

(1) Für die durchzuführenden Werk- oder Dienstleistungen erteilt der AG eine schriftliche Beauftragung unter Bezugnahme auf das Angebot des AN.

(2) Der Beauftragung folgt eine Bestellung durch den AG.

(3) Wenn die Beauftragung des AG ein Angebot des AN bestätigt, gilt der Vertrag als vereinbart mit dem Leistungsinhalt und der Vergütung des Angebotes. Änderungen oder Erweiterungen zu dem vom AN abgegebenen Angebot sind verbindlich, wenn sie in der Beauftragung schriftlich festgehalten und vom AN bestätigt worden sind.

(4) Angebotsbedingungen des AN oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vorverträge werden nicht Gegenstand des Vertrags. Insbesondere erkennt der AG entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht an, es sei denn, der AG hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.

4. VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSPFLICHTEN DES AN

(1) Der AN hat etwaige bestehende Richtlinien des AG einzuhalten. Sofern diese dem AN nicht bereits bei Beauftragung vorliegen, werden diese dem AN durch den AG mitgeteilt.

(2) Bei der Durchführung seiner Leistungen hat der AN Rücksicht auf die Belange des AG zu nehmen. Die Arbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein störungsfreier Betrieb gewährleistet ist. Der genaue Zeitpunkt der Durchführung der Leistungen ist mit dem AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen. Grundsätzlich sollten alle Leistungen innerhalb der Regelbetriebszeit (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr) des AG erbracht werden. Die Durchführung von Leistungen, die den Betrieb des AG stören, sind durch den AG zu genehmigen.

(3) Ergibt sich während der Vertragsdurchführung Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich durchzuführender Arbeiten, Terminabstimmungen oder in technischer Hinsicht, hat sich der AN unverzüglich mit dem AG abzustimmen. Eine vorherige Abstimmung kann entfallen, wenn unentbehrliche Sofortmaßnahmen (z.B. im Falle von Gefahr im Verzug) ergriffen werden müssen.

(4) Mängel und Schäden an Einrichtungsgegenständen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Personals des AN darstellen, darf die Leistungserbringung des AN nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandung ausgeführt werden.

5. UNTERLAGEN UND DOKUMENTATION

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Dokumentation sind dem AN unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Die dem AN überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AG weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt

werden. Sie sind, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

6. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG

Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, verbindlichen Herstellervorschriften, sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Leistungen von Nachunternehmern im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

7. PERSONAL DES AN

(1) Der AN hat nur Personal einzusetzen, welches die für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Der AN muss während der gesamten Leistungszeit über eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter verfügen, so dass auch bei Urlaub, Krankheit etc. eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ohne Einschränkung in der geschuldeten Qualität und Quantität sichergestellt ist.

(2) Der AG ist berechtigt, unter Angabe von sachvernünftigen Gründen Mitarbeiter des AN bei der Ausführung der Leistung abzulehnen. Die Ablehnung eines Arbeitnehmers des AN geht auch bzgl. etwaiger Kosten nicht zu Lasten des AG. Der AN stellt sicher, dass ein entsprechendes AG-Recht auch gegenüber vom AN eingesetzten Nachunternehmern besteht.

(3) Der AG kann einen Mitarbeiter sofort von dem Betriebsgelände verweisen und ihm den Zutritt zu dem Standort untersagen, sofern dieser Arbeitsschutzbestimmungen und sonstige Verhaltenspflichten im Standort grob missachtet hat.

(4) Das Personal ist mit einheitlicher Arbeitskleidung auszustatten. Auf ein ordentliches Erscheinungsbild wird besonderer Wert gelegt.

(5) Der Einsatz von Nachunternehmern, anstatt des eigenen Personals, ist dem AN nur nach vorheriger Zustimmung des AG gestattet.

8. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die in dem Angebot ausgewiesenen Preise sind bindend und schließen Nachforderungen aller Art aus.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und in Angeboten und allen Rechnungen jeweils am Ende gesondert aufzuführen. Die Rechnungen müssen den Vorgaben der §§ 14, 14 a UstG entsprechen. Insbesondere müssen folgende Angaben in den Rechnungen enthalten sein:

- Name; Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der jeweiligen AG-Gesellschaft
- Name, Anschrift und Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN
- Art und der Umfang der Leistung (alternativ Bezug auf ergänzende Dokumente, z.B. Vertrag), gesonderter Ausweis von Darbietungs- und Rechteanteil
- Zeitpunkt der Leistung (z.B. Monat)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer - AG-Bestellnummer
- Nettobetrag für die Leistung, aufgeschlüsselt nach steuerpflichtigen – getrennt nach Steuersätzen- und steuerfreien Beträgen
- Der auf den Nettobetrag entfallende Steuerbetrag ist gesondert auszuweisen
- Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung (z.B. Auslandslieferung)
- Ergänzende Hinweise bei ausländischen Dienstleistern/AN
- Bei Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 250,-) müssen nur die Spiegelstriche Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 10 und die Bruttobeträge aufgeschlüsselt nach Steuersätzen enthalten sein.

(3) Rechnungen kann der AG nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der AN hat seine Leistungen

nachprüfbar abzurechnen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden. Rechnungen sind per E-Mail an Lieferantenrechnung@pyur.com zu senden und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

(4) Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Entgelt nach seiner Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Erfüllung der Leistung und Rechnungserhalt.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

9. ÄNDERUNG DER LEISTUNG

(1) Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar.

(2) Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der AG die Bedenken des AN nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich.

(3) Werden durch die Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

(4) Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht gesondert vergütet.

10. TERMINE, HÖHERE GEWALT

(1) Die in der Beauftragung angegebenen und abgestimmten Termine (bspw. der Ausführung, Fertigstellung, o.a.) sind für den AN als Fixtermine verbindlich.

(2) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, ist das dem AG unter Angabe der Gründe schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden bei begründeter Verzögerung einvernehmlich neue Termine vereinbaren.

(3) Sofern sich der AN in Verzug befindet, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Er ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Höhere Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB ist ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt und von einer umsichtigen, branchenerfahrenen Partei nicht vorhergesehen und bei Eintritt nicht mit angemessenem Aufwand überwunden werden konnte.

(5) Der AG ist von der Verpflichtung zur Annahme der beauftragten Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar oder für ihn von Interesse ist.

11. ABNAHME

(1) Der AN ist verpflichtet, jede erstellte Werk- und/oder Dienstleistung nach deren Abschluss dem AG unverzüglich zur Abnahme anzuzeigen. Der AG wird Leistungen nur nach deren ordnungsgemäßer und vollständiger Erledigung abnehmen. Der AG wird innerhalb angemessener Frist erklären, ob er die Leistung förmlich abnehmen will.

(2) Eine stillschweigende Abnahme durch Zahlung des AG bzw. eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

(3) Ist die Erstellung von Leistungen in prüfbar Teilleistungen vorgesehen, ist der AN verpflichtet, dem AG die Fertigstellung der Teilleistungen mitzuteilen und sie zur

Abnahme anzuzeigen.

(4) Zur Abnahme oder Teilabnahme gehört, soweit zutreffend, die Übergabe von prüfbar Unterlagen und Dokumentationen über die zur Abnahme anstehenden Leistungen oder Teilleistungen.

(5) Im Fall einer förmlichen (Teil-)Abnahme ist ein schriftliches, von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen, welches der AN unverzüglich nach dem Abnahmetermin dem AG zur Unterzeichnung vorzulegen hat.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND VERJÄHRUNG

(1) Für die Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

a) Weist die Leistung Mängel auf, so wird dem AN zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist gewährt. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des AG unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung für den AN unzumutbar ist. Dann gilt die andere zumutbarere Art der Nacherfüllung.

b) Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der AG die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

(2) Der AG kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der AG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen i) die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie ii) Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Gewährleistungsrechte die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

13. HAFTUNG

(1) Der AN haftet für alle von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten auf Grund nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fachgerechter Leistungserbringung oder sonstiger Pflichtverletzungen verursachter Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Haftung des AG für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

14. VERSICHERUNGSSCHUTZ

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende und den mit den Risiken seiner zu erbringenden Leistungen übliche Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, Sachschäden (incl. Bearbeitungsschäden) und Vermögensschäden vorzuhalten und während der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten. Entsprechende Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

(2) Werden dem AN auch Schlüssel ausgehändigt, muss der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen für Sach- und Vermögensschäden zudem Schlüsselschäden abdecken.

15. SCHUTZRECHTE

(1) Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird der AG von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AN - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

16. KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

(1) Der AG ist berechtigt diesen Vertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben,

- wenn der AN wesentlichen Verpflichtungen auch nach Abmahnung nicht nachkommt,
- der AN trotz Abmahnung einen wiederholten Verstoß gegen eine maßgebliche Bestimmung dieses Vertrages zu Schulden kommen lässt, insbesondere sich in Verzug mit Leistungen befindet,
- ein Eigentümerwechsel bzw. maßgebliche Änderung der Gesellschaftsstruktur ("change of control") des AN dergestalt vorliegt, dass sich die Besitzverhältnisse der Gesellschaft des AN derart verändern, dass der neue Eigentümer mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile und/oder Kontrollmöglichkeiten erwirbt, sofern hierdurch die Geschäftsinteressen des AG beeinträchtigt werden,
- bei dem AN der Insolvenzfall eingetreten ist; dieser ist gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und die jeweils andere Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat,
- der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

(2) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, werden dem AN nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vergütet. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17. AUDIT

(1) Der AG hat das Recht auf ein Audit gemäß den folgenden Regelungen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat und ein Audit erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachzuvollziehen. Im Falle eines Audits hat der AG oder seine Vertreter das Recht, Räumlichkeiten des AN zu inspizieren und Aufzeichnungen des AN einzusehen, diese zu auditieren und Kopien daraus zu erstellen, soweit diese Aufzeichnungen geeignet und erforderlich sind die vertragliche Leistungserbringung nachzuweisen und keine Rechte Dritter der Einsichtnahme entgegenstehen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten. Der AN wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag des AG kooperieren, einschließlich der vollständigen und sorgfältigen/korrekten Beantwortung der Fragen und Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

(2) Der AG ist zu einem Audit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 2 Werktagen berechtigt. Der AN hat den Mitarbeitern des AG unverzüglich kostenfrei eine angemessene Hilfe zur Verfügung zu stellen, solange dies für die Durchführung eines Audits erforderlich ist. Wenn der AN personenbezogene Daten verarbeitet, können Audits ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

(3) Der AG kann Audits jederzeit bis zu 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung dieses Vertrages bzw. des Auftrags durchführen.

(4) Der AG trägt die Kosten eines Audits, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass der AN nicht unwesentlich gegen Vertragspflichten verstoßen hat. In diesem Fall hat der AN alle angemessenen Gebühren zu übernehmen, bzw. gegenüber dem AG zu erstatten. Wenn sich herausstellt, dass der AG Überzahlungen geleistet hat, sind diese Überzahlungen unverzüglich mit Zinsen zurückerstatten.

18. Präventionsmaßnahmen gemäß § 6 LkSG

(1) Der AN verpflichtet sich, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards und Pflichten, wie sie im Lieferantenkodex von Tele Columbus ausgeführt sind, einzuhalten. Die im Lieferantenkodex geregelten Rechte und Pflichten gelten unbeschadet und ergänzend zu dieser LkSG-Klausel. Der AN ist verpflichtet, die Pflichten an seine ANen weiterzugeben und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

(2) Besteht der Verdacht, dass beim AN die in § 1 genannten Anforderungen nicht beachtet werden, hat der AN den betreffenden Sachverhalt unverzüglich aufzuklären und Tele Columbus hierüber unverzüglich zu informieren.

Wahlweise kann Tele Columbus selbst oder durch einen Dritten den betreffenden Sachverhalt durch erforderliche Maßnahmen (insbesondere Einsichtnahme und Prüfung relevanter Unterlagen) aufklären.

(3) Unabhängig von einem Verdacht ist Tele Columbus berechtigt, anlässlich einer Risikoanalyse oder anlässlich von Wirksamkeitskontrollen erforderliche Prüfrechte auszuüben.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass beim AN ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko besteht oder sich ein solches in einer Verletzung materialisiert hat, ist der AN dazu verpflichtet, an der Durchführung derjenigen Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen mitzuwirken und diese zu dulden, zu deren Vornahme Tele Columbus nach Maßgabe des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet ist.

(5) Unabhängig von konkreten Anhaltspunkten ist der AN verpflichtet, Anfragen von Tele Columbus betreffend die Erfüllung der Pflichten nach dieser LkSG-Klausel in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten.

(6) Tele Columbus behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem AN im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der Pflichten dieser LkSG-Klausel fristlos zu kündigen und vom AN Ersatz desjenigen Schadens zu verlangen, der durch die schuldhafte Verletzung einer der vorstehenden Pflichten verursacht wurde.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der AN darf Forderungen gegen den AG, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstanden sind oder entstehen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abtreten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Beauftragung ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.